



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0056-II/1/2016

Wien, am 23. März 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Peter Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 25. Jänner 2016 unter der Zahl 7659/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zugriff des Verfassungsschutzes auf die Datenbank des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der in der Anfrage dargestellte Vorwurf ist Gegenstand von Ermittlungen durch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung.
Deren Ergebnis wird vor der Ergreifung von dienstrechtlichen Maßnahmen abgewartet.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Ja.

Zu den Fragen 6 und 15:

Solche Datenanfragen können durch einen Beamten bzw. eine Beamtin selbstständig durchgeführt werden.

Zu den Fragen 7 bis 11, 20 und 25:

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger als datenschutzrechtlicher Auftraggeber hat den Sicherheitsbehörden die Online-Zugriffsmöglichkeit zu seinen Datenanwendungen zur Verfügung gestellt und diese an individuell zu vergebende Zugriffsrechte („AJ-WEB“) gebunden. Die Rechteprofile für die „zugriffsberechtigte Stelle“ (hier: „die Exekutive“) werden vom Auftraggeber einer Anwendung, somit in concreto vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger, definiert. Auch die Prüfung der Zulässigkeit der Rechtevergabe erfolgt immer beim Auftraggeber.

Die Abfragemöglichkeit ist auf die Versicherungsnummer, den Dienstgeber, den leistungszuständigen Versicherungsträger und den Umstand, ob eine bestimmte Person derzeit oder innerhalb der letzten drei Jahre beschäftigt war, begrenzt. Die Dienstnehmerauskunft des AJ-WEB beinhaltet Personendaten und Dienstgeberdaten.

Über „derartige Benutzer-IDs“ (....@bmi.gv.at), wie in der Präambel zur Anfrage dargestellt, verfügen sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts.

Mit Stichtag 2. Februar 2016 verfügen davon 30.372 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Innenressorts („die Exekutive“) über Zugriffsrechte zu den Datenanwendungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger. Eine Einschränkung der Zugriffsrechte an einen individuell eingrenzenden Bedienstetenkreis ist nicht erfolgt.

Generell wurden somit für alle Dienststellen der Sicherheitsbehörden im Bereich des Innenressorts („die Exekutive“) entsprechend den Vorgaben des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger als datenschutzrechtlichem Auftraggeber individuelle Zugriffsrechte eingeräumt. Technische Beschränkungen, welche das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 53 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz fordern, bestehen nicht.

Die vorgesehene Interessensabwägung ist von den abfragenden Beamten bzw. deren Vorgesetzten im Einzelfall selbständig vorzunehmen, wobei die Abfrage von Daten aus dem Versicherungsnummernkataster – wie in entsprechenden Dienstanweisungen der Landespolizeidirektionen festgelegt – nur in den Fällen zulässig ist, für die eine entsprechende Rechtsgrundlage (z.B. § 76 Strafprozessordnung für das Strafrechtswesen, § 53 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz in Angelegenheiten der Sicherheitspolizei, § 123 Abs. 5 Kraffahrgesetz im Krafffahrwesen oder § 106 Fremdenpolizeigesetz und § 37 Abs. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz im Fremdenwesen) und ein freigeschalteter Abfragecode besteht.

Eine entsprechende Dienstanweisung des Bundesministeriums für Inneres hinsichtlich der Datensicherheitsvorschriften für das Verwenden von Daten des BAKS (Büro-, Automations- und Kommunikationssystem) und sämtlicher Datenanwendungen, die mit BAKS verbunden sind, besteht. Ebenso wird auf Schulungen der Rechtmäßigkeit von Abfragen verwiesen.

Zu den Fragen 12 bis 14:

Bezüglich der Kontrolle der Zugriffe bzw. Anfragen an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als datenschutzrechtlichem Auftraggeber muss auf die Homepage des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger verwiesen werden:

<http://www.hauptverband.at/portal27/portal/hvbportal/content/contentWindow?contentid=10007.693783&action=2>

Im Übrigen erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch den Hauptverband der Sozialversicherungsträger, die zur weiteren Überprüfung übermittelt werden.

Zu den Fragen 16 bis 18:

Nein, zumal das Bundesministerium für Inneres nicht datenschutzrechtlicher Auftraggeber bzw. Dienstleister ist.

Es werden jedoch im Hauptverband der Sozialversicherungsträger alle Auskünfte protokolliert. Die anfragenden Stellen, somit auch das Bundesministerium für Inneres, sind verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Anfragen stichprobenartig zu überprüfen, wobei der Hauptverband der Sozialversicherungsträger die Stichproben zur Verfügung stellt.

Zu Frage 19:

Das Abfrageprotokoll beinhaltet: Datum, Uhrzeit, User, Rechtsgrundlage, Bearbeitungsgrund und angefragte Person.

Zu den Fragen 21 bis 23:

Nein. Hinsichtlich des internen Kontrollsystems wird auf die Homepage des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger verwiesen.

Zu Frage 24:

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Es wird auf § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Amtshilfe der Sozialversicherungsträger für die Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafrechtspflege (BGBl. Nr. 762/1996 idF BGBl. I Nr. 112/2007) verwiesen.

Zu den Fragen 26 bis 30:

Den Sicherheitsbehörden wurden Zugriffsrechte auf nachfolgende Datenanwendungen Dritter eingerichtet:

- Zentrale Begutachtungsplakettendatenbank;
- Gewerbeinformationsservice Austria;

- Firmenbuch;
- Zentrales Führerscheinregister und
- Grundbuch.

Die rechtliche Beurteilung über die Zulässigkeit der Vergabe der entsprechenden Zugriffsrechte obliegt – ebenso wie die Kontrolle der erfolgten Zugriffe – dem jeweiligen Auftraggeber einer Datenanwendung.

Zu Frage 31:

Im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung werden die Bediensteten und auch deren Vorgesetzte hinsichtlich des Umganges mit Daten immer wieder sensibilisiert.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	ccELDB42z+ajI9Ei7wHh56A642P02Gf5rAnfrageantwortung 7440/AB-XXV-GP-Anfrageantwortung lWewPFKW3twlR20e901vX0426US+QVku9o6aYa2jNY2kek5MNo0PgsU5i2pxgvvN0AXPHTsJK72LuZeakox UwpuL4Dde+ZiYEUttigZiYwRgx5mSB2G+usEm4jzil29Bmc6RdXDPa6H4nVSPDg27FMPkF9GF/1Mzdbd4Jlp Z5d3KmgL8FjF92sXlmE+409bEK4WKn3oJGKf+v6TYvlnZmElhztRhse144sPFKyT8jQhCLlNjSG754nkuSEV DI2bdQ==		5 von 5
	Datum/Zeit	2016-03-24T09:44:39+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1710479	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		